

Welche Pflichten haben UBI?

UBI haben gemäß § 8f BSIG bestimmte Pflichten. Sie sind u. a. dazu verpflichtet, bestimmte IT-Sicherheitsvorfälle an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden.

Dies betrifft die UBI der Kategorie 1 (seit dem 1. Mai 2023) und der Kategorie 3 (bereits seit dem 1. November 2021). Eine Meldung ist erforderlich bei Störungen der Verfügbarkeit, der Integrität, der Authentizität und der Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse. Detailliertere Informationen sowie den zur Meldung eines Sicherheitsvorfalls vorgesehenen Meldeweg finden Sie hier:



Darüber hinaus ist eine Registrierung und Benennung einer Kontaktstelle für

- UBI 1 (AWV-UBI) seit 1. Mai 2023 verpflichtend und für
- UBI 3 (Störfall-UBI) auf freiwilliger Basis möglich.

Für UBI der Kategorie 1 besteht zudem seit dem 1. Mai 2023 und danach mindestens alle zwei Jahre die Pflicht zur Vorlage einer Selbsterklärung zur IT-Sicherheit.

Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Stand
September 2023

Druck
Appel und Klinger

Gestaltung
BSI

Bildnachweis
Titel und Rückseite: Adobe Stock © brudertack69, Innen: AdobeStock © bannafarsai

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
UBI-Büro
Postfach 20 03 63 | 53133 Bonn
Telefon: +49 (0)228 99 9582 4000
ubi-buero@bsi.bund.de
www.bsi.bund.de



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Deutschland
Digital•Sicher•BSI•

Was sind Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse

Mit dem zweiten Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) ergeben sich neue Regelungen für Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse (UBI). Welche Unternehmen UBI sind, ist in § 2 Absatz 14 BSIG definiert:

UBI 1 (AWV-UBI) sind Hersteller / Entwickler von Gütern im Sinne von § 60 Außenwirtschaftsverordnung (AWV), also Unternehmen, die im Bereich Waffen, Munition und Rüstungsmaterial oder im Bereich von Produkten mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentlicher Komponenten solcher Produkte tätig sind.

UBI 2 (Wertschöpfungs-UBI) sind die nach ihrer inländischen Wertschöpfung größten Unternehmen Deutschlands sowie wesentliche Zulieferer für diese Unternehmen.

[Hinweis: Die für UBI 2 notwendige Rechtsverordnung liegt nicht vor, daher keine Umsetzung.]

UBI 3 (Störfall-UBI) sind Betreiber „eines Betriebsbereichs der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung“ oder Betreiber, die, „nach § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung diesen gleichgestellt sind.“

Was bietet Ihnen das BSI?

Das im BSI zuständige Referat „WG 16 – Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse (UBI)“ steht allen Unternehmen und Verbänden zu Fragen rund um das Thema UBI gern zur Verfügung. Alle Informationen zu Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse (UBI) finden Sie auf unserer Webseite:



Das BSI unterstützt die UBI präventiv zu Themen der Informationssicherheit und beantwortet, mit der Unterstützung weiterer BSI-Expertinnen und Experten, Ihre Fachfragen. Darüber hinaus erhalten registrierte Unternehmen aktuelle spezifische Informationen in Form von Lageberichten und Cybersicherheitswarnungen bis zur Einstufung TLP:AMBER zur Optimierung der Sicherheit sowohl auf operativer als auch auf strategischer Ebene.

Neben diesen Informationen empfiehlt das BSI grundsätzlich allen Unternehmen die kostenlose Teilnahme in der Allianz für Cyber-Sicherheit (ACS). Teilnehmende erhalten dort allgemeine Informationen zu Themen der Cybersicherheit, können an Veranstaltungen zur Vernetzung und Weiterbildung teilnehmen sowie kostenfreie Angebote von Partnern der ACS wahrnehmen.



Im Falle einer Störung, die Sie melden, kontaktiert das BSI Sie schnellstmöglich, führt mit Ihnen bei Bedarf erste Schritte der Vorfallobewältigung durch und zieht ggf. Vorfallexperten aus dem Haus hinzu.

Unser Anliegen ist die Stärkung der Cybersicherheit in Deutschland. Dazu bedarf es einer gemeinsamen Anstrengung von uns allen. Deshalb ist uns ein kooperativer und fachlicher Austausch wichtig. Das BSI bietet den UBI daher eine Austauschplattform für alle Themen der Informationssicherheit.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Workshops, Expertenaustauschen u. v. m. bietet das BSI Ihnen an, von der Expertise des BSI aber auch der Vernetzung untereinander zu profitieren. Nur gemeinsam kann nachhaltige und resiliente Informationssicherheit gelingen.

Die anstehenden Änderungen durch die nationale Umsetzung der „EU-Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie)“ wird auch UBI betreffen. Was das neue Gesetz im Detail bedeutet und welche Änderungen es mit sich bringen wird, teilt das BSI rechtzeitig mit und wird die betroffenen Unternehmen bei den damit einhergehenden Anforderungen unterstützen.